

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Prüfvermerk:

- Vorhaben:** Rückbau/Wiedernutzbarmachung Förderplatz Düste H1
- Firma:** Harbour Energy Germany GmbH
- Standort:** Landkreis Diepholz, Samtgemeinde Barnstorf, Gemeinde Eydelstedt, Gemarkung Wohlstreck, Flur 3, Flurstück 35/3

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Für den Rückbau des Bohrkellers sowie den Schnitt des Standrohres muss aufgrund der Baugrubensohle (ca. 3,8 m u. GOK) folgende Baugrube erstellt werden:

- Baugrube	L x B x T	= ca. 18,0 m x 25,0 m x 3,8 m
(Baugrubensohle	L x B	= ca. 10,4 x 17,4 m)

Damit erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Baugrube von ca. 450 m³. Um diese trocken zu legen, wird eine bauzeitliche Grundwasserhaltung in einem Umfang von ca. 8.923 m³ über einen Zeitraum von etwa 14 Tagen erforderlich.

Da das geförderte Grundwasser nach aktuellem Kenntnisstand frei von nutzungsbedingten Verunreinigungen ist, kann es ohne zusätzliche Behandlung über eine etwa 80 m lange Rohrleitung (DN 150) in die nördlich gelegene „Bargeriede“ zugeführt werden.

Der voraussichtliche Baubeginn ist im 1. Quartal 2027.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Bauwasserhaltung steht im Zusammenhang mit dem Rückbau / der Wiedernutzbarmachung des Förderplatzes Düste H1.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Die Baugrube wird eine Fläche von rund 450 m² in Anspruch nehmen. Die direkte Umgebung des Förderplatzes ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Es sind keine Überschwemmungsgebiete, Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft und Wasserschutzgebiete im Umfeld des Förderplatzes ausgewiesen.

Wasser:

Im Zuge des Leitungsrückbaus ist eine Grundwasserentnahme von ca. 8.923 m³ über 14 Tage erforderlich. Die berechnete maximale Reichweite der Grundwasserabsenkung (Absenktrichter der Baugrube) beträgt ca. 69 m.

Das geförderte Wasser wird kontrolliert in das nahegelegene Oberflächengewässer (Vorfluter) „Bargeriede“ eingeleitet.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Eine Vegetationsentnahme ist nicht notwendig. Es befinden sich vereinzelte Bäume an Straße und Graben.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

In der Rückbauphase fallen Baustellenabfälle und Materialien der zurückzubauenden Leitung an, die fachgerecht entsorgt werden.

Durch die Grundwasserhaltung entstehen keine Abfälle. Das gehobene Wasser hat die regionaltypische Zusammensetzung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Durch die Rückbauarbeiten entstehen übliche Baustellenemissionen. Durch die Grundwasserhaltung selber entsteht keine Umweltverschmutzung oder Auswirkungen auf das Klima, auch Belästigungen gehen nicht von der Maßnahme aus. Eventuell entstehen Geräuschemissionen durch die Pumpen, diese sind aber nicht als erheblich zu bewerten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Nicht betroffen.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Es entsteht kein erhöhtes Risiko durch unzureichende Abstände zu in der Nähe befindliche Anlagen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Während der Bauphase kommt es temporär zu Emissionen gasförmiger Stoffe sowie zu Staubbefreiungen in die Luft. Eine Verunreinigung von Gewässern ist bei sachgemäßem Einsatz der Baumaschinen und Fahrzeuge nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

Stufe I: Identifizierung der besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Umfeld des Vorhabens

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der nachfolgend aufgeführten Gebiete anhand der Kartenserver NIBIS® und Umweltkarten Niedersachsen sowie des Denkmalatlas Niedersachsen (Zugriffsdatum: 01.06.2026) überprüft.

Tabelle 1: Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen - Nächstgelegenes FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ (EU-3217-331) befindet sich in einer Entfernung von ca. 650m östlich des Vorhabens. - Nächstgelegenes EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (DE3418-401) befindet sich in einer Entfernung von ca. 650 m östlich des Vorhabens.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	Nicht betroffen - Nächstgelegenes Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ (NSG HA 00249) befindet sich in einer Entfernung von ca. 650 m östlich des Vorhabens.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen - Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet „Scharrel und Bargeloh“ (LSG DH 00045) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km südöstlich des Vorhabens. - Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Wietingsmoor“ (LSG DH 00037) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km nordöstlich des Vorhabens
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	- Liegt innerhalb des Naturparks „Dümmer“ (NP NDS 00008)
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des NNatSchG	Nicht bekannt.
Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 NNatSchG	Nicht bekannt.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Betroffen - Durch das Vorhaben wird die Umweltqualitätsnorm in Bezug auf das Grundwasser überschritten. Der chemische Gesamtzustand des Grundwassers gemäß WRRL wird für den zugehörigen Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“ als schlecht eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist als gut eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen. Die Ortschaft Barnstorf befindet sich westlich des Förderplatzes in ca. 5 km Entfernung.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Nicht bekannt.

Stufe II: Prüfung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem der chemische Zustand des Grundwassers gemäß WRRL als schlecht eingestuft ist (aufgrund der hohen Cadmium- und Nitratbelastung). Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut eingestuft.

Wohnlich genutzte Gebäude liegen vereinzelt in nördlicher Richtung verteilt ab einer Entfernung von ca. 180 m. Die nächstgelegenen kleineren Waldflächen schließen sich in demselben Bereich an.

Die Kreisstraße 33 befindet sich innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung.

Einschätzung der Auswirkungen auf die zuvor genannten Bereiche:

Der mengenmäßig gute Zustand des betroffenen Grundwasser-Teilkörpers bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens unverändert erhalten.

Die IFAH GmbH beschreibt in den Unterlagen: *„Sollte es zu Eisenausfällungen im Verlauf der Grundwasserabsenkung kommen, kann vor der Einleitung in die Rohrleitung ein Sedimentations-tank oder eine ähnliche Maßnahme zwischengeschaltet werden. Die Grundwasserqualität wird zu Beginn der Maßnahme überprüft.“*

Auswirkungen auf die wohnlich genutzten Bereiche und Gefährdung durch die Grundwasserabsenkung auf die aktiv befahrene Kreisstraße 33 sind nicht zu erwarten.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Harbour Energy Germany GmbH (HE) plant im Rahmen des Feldesrückbaus nicht mehr in Betrieb befindliche Produktions- bzw. Einpress- und Versenkbohrungen im Erdölfeld Düste zu verfüllen und die zugehörigen Bohr-/Förderplätze zurückzubauen und den Standort entsprechend den Nachnutzungsanforderungen wiederherzustellen.

Für die Baugrube zum Schneiden/Ausbau der Verrohrung und der weiteren baulichen Anlagen wird mit einer baubedingten Grundwasserentnahme in einer Größenordnung von 8.923 m³ über 14 Tagen gerechnet. Die Einleitung des geförderten Grundwassers soll zeitlich befristet in das Oberflächengewässer „Bargeriede“ erfolgen.

Bei der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ergab die Prüfung in der ersten Stufe, dass sich das Vorhaben innerhalb eines unter Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebietes befindet.

Das geplante Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung des Grundwasserzustandes.

Die Einschätzung des Antragstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich

begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. Außerdem dient der Rückbau der Wiedernutzbarmachung der Fläche und führt langfristig zu einer Verbesserung des Standortzustands.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 29.06.2026
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie